

bahnbrechend neue Erkenntnis, jedoch ist darin in Verfolg der in Rechtslehre und Rechtsprechung seit längerem entwickelten Grundsätze ein wertvoller Beitrag zu einer Anwendung des Rechts nach dessen eigenen Grundgedanken und den Bedürfnissen und Forderungen des Lebens zu erblicken. Wenn eine Norm im Einzelfall Folgen herbeiführt, die geradezu unvernünftig erscheinen, so daß der Gesetzgeber die Regelung nicht in dieser Weise getroffen haben würde, wenn der Einzelfall von ihm bedacht worden wäre, dann ist der dem Gesetz unterworfenen Richter nicht gehindert, nach Lage des Falles von der Anwendung der betreffenden Norm abzusehen. Die Lücke, welche durch diese Beschränkung der Anwendung des Gesetzes (Restriktion) entsteht, hat der Richter in Richtung der ihm obliegenden Aufgabe und Verpflichtung zur Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit<sup>3)</sup> aus dem Geist des Gesetzes sowie aus seinen allgemeinen Strebungen und erkannten Interessenlagen zu schließen<sup>4)</sup>. Das AG Kamenz hat in dem von ihm entschiedenen Falle nach Ablehnung einer Anwendung des § 935 BGB durchaus zutreffend auf den Leitsatz des § 950 BGB zurückgegriffen. Nach der heutigen allgemeinen Verkehrsauffassung, welche der geleisteten Arbeit und dem durch sie erzielten Erfolg entscheidende Bedeutung beilegt, muß eine soziale Gerechtigkeit verwirklichende Rechtsprechung die Rechte an der Sache demjenigen zusprechen, durch dessen tatkräftiges Eingreifen Wert-erhaltung und erhebliche Wertverbesserung überhaupt erst bewirkt worden sind.

Sowohl die unmittelbare Anwendung des § 950 als auch die nur mittelbare Anwendung dieser Bestimmung unter restriktiver Ausschaltung von § 935 BGB halten sich — wenn auch in fortschrittlicher Anwendung des Gesetzes — im Rahmen der bisherigen zivilrechtlichen Dogmatik; diese zeitigt, wie dargetan, für den gegebenen Fall ein durchaus brauchbares Ergebnis.

Dr. Rudolph Gähler, Ostritz/OL

## Überweisungsgefahr und Währungsreform

Mit der Währungsreform taucht wieder eine Frage auf, die seit dem Zusammenbruch häufig Gegenstand der Erörterung in Literatur und Rechtsprechung gewesen ist: die Frage nach der Gefahrtragung bei Geldüberweisungen.

<sup>N</sup> Man kann davon ausgehen, daß heute vorherrschend folgende Meinung vertreten wird: Der Schuldner trägt die Gefahr bis zu dem Augenblick, in dem der Gläubiger die rechtliche und tatsächliche Verfügungsgewalt über den überwiesenen Betrag erlangt hat. Erfüllung wird erst dann angenommen, wenn der geschuldete Betrag dem Gläubiger gutgeschrieben ist und der Gläubiger von der Gutschrift Kenntnis erlangt hat (Vgl. Habel, Neue Justiz 1948, Nr. 4/5, S. 76ff). Auf die Währungsreform angewandt würde das bedeuten, daß die Beträge, von deren Gutschrift der Gläubiger bis zum 23. 6. Kenntnis erlangt hat, in voller Höhe auf seine Forderung angerechnet werden, alle späteren nur zu 10%.

Diese Regelung würde nach § 270 BGB „im Zweifel“ gelten, also in allen Fällen, in denen sich aus dem Schuldverhältnis selbst nicht etwas anderes ergibt. Um nun aber zu vermeiden, daß in jedem Falle eine andere Regelung möglich ist und um eine Unzahl von Prozessen von vornherein zu vermeiden, hat die Verordnung über die Währungsreform (ZVBL. 1948, S. 220) selbst eine gesetzliche Bestimmung über die Gefahrverteilung bei der Währungsreform getroffen.

Nach Ziffer 21 der Verordnung werden Zahlungs-, Überweisungs- und Akkreditiv-Aufträge, die bei dem Kreditinstitut des Begünstigten erst nach Beginn der Währungsreform eintreffen, im Verhältnis 10 : 1 umgewertet. Der reine Wortlaut dieser Bestimmung läßt mehrere Auslegungsmöglichkeiten zu. Sie kann einmal bedeuten, daß für derartige Aufträge die gesamten vorher genannten bevorzugten Umwertungsmöglichkeiten fortfallen, daß nur eine Umtauschmöglichkeit im Verhältnis 10 : 1 gegeben ist. Gegen diese Art

3) Verf. von Sachs. Art. 61, Brandenburg Art. 38, Mecklenburg Art. 61, Sachsen-Anhalt Art. 61, Thüringen Art. 44.

4) Vgl. dazu im einzelnen Enneccerus-Nipperdey, Allgem. Teil des BGB, 13. Aufl. 1931, §§ 53 und 54.

der Auslegung spricht zunächst, daß die Bestimmung unter VI, also unter der Überschrift „Schuldverhältnisse“ steht. Hätte allein eine Umwertungsregel aufgestellt werden sollen, so hätte sie unter V gehört. Aus der Stellung innerhalb der Regelung der Schuldverhältnisse ergibt sich, daß diese Bestimmung über die Umwertungsregel hinaus eine materiellrechtliche Wirkung für die betroffenen Schuldverhältnisse haben muß.

Und diese Bedeutung ist, daß in der Bestimmung eine Auslegungsregel für den Gefahrenübergang enthalten ist. Bereits der Überweisungs- „Auftrag“ wird abgewertet, also die Leistung des Schuldners. Da diese Regelung nur eine Wiederholung der Regel des BGB wäre, die Währungsverordnung aber so knapp gefaßt ist, daß sie überflüssige Wiederholungen bestimmt vermeidet, muß der Inhalt der Ziffer 21 noch weitergehend sein, nämlich „nur“ die genannten Fälle gehen zu Lasten des Schuldners, die anderen zu Lasten des Gläubigers.

Nach Ziffer 21 der Währungsverordnung werden also die dort aufgezählten Aufträge so behandelt, als wenn es Barzahlungen wären, bei denen das erstbeauftragte Kreditinstitut Vertreter des Schuldners, das Kreditinstitut, das die direkte Abwicklung mit dem Begünstigten vornimmt, der Vertreter des Gläubigers ist. Gehen Aufträge bei dem Kreditinstitut des Begünstigten vor der Währungsreform ein, so hat damit der Schuldner voll geleistet, gleichgültig, wann diese Beträge verbucht werden und wann der Gläubiger von der Überweisung Kenntnis erhält. Gehen Aufträge erst später ein, so haben sie nur noch einen Teilwert, nämlich 10%. In Höhe der restlichen 90% besteht die Schuld weiter.

Diese Auslegung erklärt auch zwanglos die Regelung in VII Ziffer 1 und 2 der Durchführungsbestimmungen. Um zu vermeiden, daß durch Überweisungen, die am 23.6. noch schnell vorgenommen wurden, Konten entlastet wurden, bei denen die Rechtmäßigkeit des Erwerbs nicht nachweisbar war, mußten diese Beträge an anderer Stelle erfaßt werden. Hätte man es nun einfach bei der Bestimmung der Ziffer 21 bewenden lassen, so wäre der umgewertete Betrag einem neuen freien Konto gutgeschrieben worden. Deshalb ordneten die Durchführungsbestimmungen an, daß zunächst einmal der alte Nennbetrag dem Konto gutgeschrieben wird, und daß die Umwertung dann gemäß dem Gesamtbetrag der Salden der betroffenen Konten vorgenommen wird.

Zusammenfassend ist also zu sagen:

1. Überweisungen, die vor dem 24.6. bei dem Kreditinstitut des Begünstigten eingehen, gelten als Zahlung in Höhe des Nennbetrages. In Höhe des Nennbetrages erlischt also die Forderung. Die Umwertung erfolgt sowohl hinsichtlich der Höhe des Kontenbestandes wie hinsichtlich der Umwertungsquote (eventuell bevorzugte Umwertung) nach den für den Inhaber des Kontos geltenden Bestimmungen.
2. Durch Überweisungen, die am 24. 6. oder später bei der Bank des Begünstigten eingehen, wird die Forderung des Gläubigers des Einzahlenden nur in Höhe von 10% des Nennwertes getilgt. Die Überweisungssumme wird mit dem Nennbetrag auf das Konto des Begünstigten gebucht, ohne Rücksicht auf die Art des Betriebes des Kontoinhabers im Verhältnis 10 : 1 abgewertet und je nach der Höhe des Kontos auf freies Konto oder Sperrkonto umgebucht.

Assessor K. Felske, Potsdam-Babelsberg

## Behandlung von Vorschußzahlungen unter Berücksichtigung der Währungsreform

i.

Zu den Problemen, die durch die Währungsreform entstanden sind, gehört auch die Frage, wie die Zahlung eines Auftraggebers bei Auftragserteilung vor der Währungsreform an den Beauftragten jetzt wirtschaftlich zu behandeln ist. Ärzte, Rechtsanwälte, überhaupt alle Personen, die Geschäfte für andere besorgen, sehen sich vor diese Frage gestellt und es scheint deshalb geraten, sie zur Diskussion zu stellen.

Im allgemeinen dürfte die Situation bei allen in